



Museumshafen LÜBECK

Museumshafen zu Lübeck e.V.

Hafenordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2025)

Präambel

Leitbild für den Verein Museumshafen Lübeck e.V.

1. Wir stehen für Zusammenarbeit und Zusammenhalt, wie das Meer und die Küste sich ergänzen.
2. Unsere Gemeinschaft ist geprägt von Respekt, Offenheit und Solidarität, wie Wellen im Hafen.
3. In unserer Vielfalt finden wir Ausgeglichenheit und Stabilität, wie die Schiffe im ruhigen Hafenbecken.
4. Gleichberechtigung ist unser Leitstern, der uns den Weg durch alle Stürme weist.
5. Wir streben nach Harmonie und Einigkeit, um gemeinsam das kulturelle Erbe zu bewahren und zu fördern.
6. Jedes Mitglied trägt mit seiner Einzigartigkeit zur Schönheit und Vielfalt unseres Vereins bei.
7. Wie die Wellen des Meeres sind wir dynamisch und innovativ, immer bereit, neue Herausforderungen anzunehmen.
8. Im Museumshafen Lübeck sind alle willkommen, so wie jedes Schiff seinen Platz im Hafen findet.
9. Unsere Tätigkeit ist geprägt von Transparenz, Fairness und Vertrauen, damit jeder sein Bestes geben kann.
10. Wir pflegen einen offenen Dialog und respektieren die Meinungen und Ideen aller Mitglieder.

1) Der Museumshafen zu Lübeck e.V. stellt im Holstenhafen, An der Untertrave/Wenditzufer sowie dem Hansahafen im Bereich vom Schuppen 6 Liegeplätze für traditionelle Segel- und Motorschiffe und historische Wasserfahrzeuge zur Verfügung. Über die Liegeplatzberechtigung und -vergabe entscheidet der Verein.

2) Grundlage dieser Hafenordnung ist der bestehende Vertrag vom 04.10.2018 mit der Hansestadt Lübeck (Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften) über die Nutzung der Liegeplätze im Holstenhafen. Gegenstand des Vertrags sind die Liegeplätze auf der Stadtseite im Holstenhafen von der Drehbrücke bis zur Fußgängerbrücke Höhe Beckergube und die Wartezeiten-Plätze im Hansahafen. Bei Wartezeiten zur Eric-Warburg-Brücke stehen laut Vertrag Liegeplätze in Travemünde zur Verfügung (Außenkai vom Fischereihafen und Ostpreußenkai).

Die Liegeplatzvergabe obliegt ausschließlich dem/der Hafenmeister:in. Ein örtlich fester Liegeplatz wird nicht gewährleistet.

Die Liegeplätze am Hansahafen werden für folgende vier Situationen genutzt:

- 1) Wartezeiten für Schiffe mit Brückenpassage,
 - 2) für Schiffe, die regelmäßig auslaufen,
 - 3) für Schiffe, die sich in Wertzeit befinden und dabei abhängig vom Schuppen 6 sind.
 - 4) für kurzfristige Gastlieger
- Wird der Platz anderweitig benötigt, muss er kurzfristig freigegeben werden.

3) Der Museumshafen zu Lübeck e. V. vergibt für traditionelle Segel- und Motorschiffe Dauer- und Gastliegeplätze und erhebt dafür Liegeplatzgebühren in der vom Vorstand festgelegten Höhe. Die jährlichen Gebühren für die Dauerliegeplätze sind nach Rechnungserhalt in einer Summe an den Verein zu zahlen. Voraussetzung für die Vergabe eines Dauerliegeplatzes ist, neben der Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft der Schiffseigner:innen im Verein, die aktive Mitgestaltung des Vereinslebens, sowie die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen des Museumshafens pro Jahr. Des Weiteren wird die Teilnahme an den Skipper:innen-Sitzungen vorausgesetzt. Zu diesen Treffen darf auch eine Vertretung entsendet werden, sofern diese Mitglied im Verein ist. Nichtteilnahme kann mit finanziellen Sanktionen sowie Kündigung des Liegeplatzes geahndet werden. Die Beteiligung an Aufräum- und Wartungsarbeiten ist ebenfalls verpflichtend.

4) In der Hafenanlage stehen Stromanschlüsse, Frischwasseranschlüsse, Müllcontainer und eine Fäkalienentsorgungsstation (südlicher Burgtorkai) zur Verfügung. Die anfallenden Kosten werden nach einem vom Vereinsvorstand festgelegten Schlüssel auf die Nutzer:innen umgelegt und sind bei Rechnungsstellung unverzüglich zu begleichen. Der/die Schatzmeister:in ist berechtigt, Voraus- bzw. Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Jahreskosten zu erheben sowie die Endabrechnung der Kosten. Die Zahlungen erfolgen auf das angegebene Vereinskonto. Die Schiffseigner:innen sind für die Entsorgung von Altöl, Sonder- und Sperrmüll, sowie Treibgut und Pflanzen an der Kaikante selbst verantwortlich. Altglas und Altpapier werden in den dazu vorgesehenen Containern entsorgt.

5) Die Schiffseigner:innen müssen ausschließlich vorgeschriebene externe Stromzähler verwenden, die bei dem/der Hafenmeister:in käuflich erworben werden und von Gastlieger:innen geliehen werden. Es darf nur Strom entnommen werden, der über eine solche Erfassungsanlage läuft.

6) Die Schiffsführer:innen melden für die Drehbrücke ihre Öffnungszeit im Voraus bei dem/der Hafenmeister:in des Vereins an, der/die das weitere Verfahren mit dem Brückenpersonal regelt. Die Anmeldung muss bis 11:00 Uhr am vorherigen Werktag erfolgen. Samstage zählen nicht als Werktage. Nähere Informationen können bei dem/der Hafenmeister:in des Vereins abgefragt werden. Bei Nichtnutzung bestellter Brückenöffnungszeiten ist die Hafenbehörde berechtigt, den Schiffsführer:innen Vorhaltekosten in Rechnung zu stellen gemäß Vertrag des Museumshafens mit der Stadt Lübeck.

7) Im Museumshafen sind die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften wie z. B. Anmeldung der Liegezeiten, Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und Ankerverbote zu beachten.

8) Alle Fahrzeuge müssen nach den Regeln der ordentlichen Seemannschaft geführt werden. Behinderungen, Beschädigungen und Gefährdungen von anderen Fahrzeugen und Hafenanlagen sind in jedem Fall zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für das

Festmachen der Schiffe für die Zeit des Stillliegens. Beschädigungen sind unverzüglich dem/der Hafenmeister:in zu melden. Den Anweisungen der Hafenbehörden und dem/ der Hafenmeister:in des Vereins ist unverzüglich Folge zu leisten. Beide sind berechtigt, die Schiffe zu Kontrollzwecken zu betreten.

Die Eigner:innen müssen ihre Schiffe regelmäßig beaufsichtigen oder durch Dritte dafür sorgen. Bei extremen Wetterlagen und Wasserständen haben die Schiffseigner:innen für besondere Kontrollen ihrer Schiffe Sorge zu tragen. Das Festmachen der Schiffe erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten. Alle Schiffe haben sich in einem verkehrstüchtigen und repräsentativen Zustand zu befinden. Dazu gehört auch, dass die Decks seemännisch aufgeklart und, insbesondere bei Päckchenliegern, frei begehbar sind. Der Vorstand behält sich vor, nach Rücksprache mit den Schiffseigner:innen, über Aufnahme und Verbleib eines Schiffes zu entscheiden.

Ebenfalls zum repräsentativen Erscheinungsbild der Schiffe gehört

- a) das Setzen des Vereinsstanders
- b) die Weihnachtsbeleuchtung ab dem 01. Advent
- c) die Infotafel zur Kaikante sichtbar am Schiff

9) Die Schiffseigner:innen haben Folgendes nachzuweisen:

- 1) eine Haftpflicht mit Gewässerschutz
- 2) eine ausreichende Versicherung mit ausgewiesener Bergung und Wrackbeseitigung
- 3) einen Nachweis für die Schwimmfähigkeit, der von einem/einer unabhängigen, zugelassenen Schiffssachverständigen ausgestellt sein muss.

Ein gesunkenes Fahrzeug haben die Schiffseigner:innen umgehend bergen zu lassen. Die zuständige Behörde hat das Recht, die erforderliche Bergung im Rahmen einer Ersatzvornahme zu veranlassen. Die Kosten tragen die Eigner:innen.

Der Verein Museumshafen zu Lübeck e. V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Menschen und Material, die sich aus der Nutzung der Liegeplätze ergeben. Die Schiffseigner:innen sind verpflichtet, dem/der Hafenmeister:in jährlich unaufgefordert den ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

10) Dauerliegeplätze werden nach Schiffslänge und Schiffsbewegungen zugeteilt. Die zugewiesenen Liegeplätze sind einzuhalten. Bei Bedarf werden Liegeplätze im Päckchen zugewiesen. Um einen reibungslosen Hafenverkehr zu gewährleisten, ist bei Abwesenheit von mehr als zwei Tagen sowie bei jeder Schiffsbewegung im Hansahafen immer der/ die Hafenmeister:in des Vereins zu informieren.

11) Die vorstehenden Regeln gelten auch für Gastlieger. Die Liegeplatzgebühren errechnen sich nach der Länge des Fahrzeugs, die Tarife sind der Gebührenordnung für Gast- und Dauerlieger zu entnehmen und sind vor dem Auslaufen bei dem/der Hafenmeister:in des Vereins zu begleichen. Fahrzeuge bzw. Eigner:innen, die Mitglied in einem gemeinnützigen Traditionsschiff- /Museumshafen-Verein sind, können unentgeltliche Liegetage in Anspruch nehmen (bei Erstattung der angefallenen Nebenkosten für Strom, Wasser und Müllentsorgung).